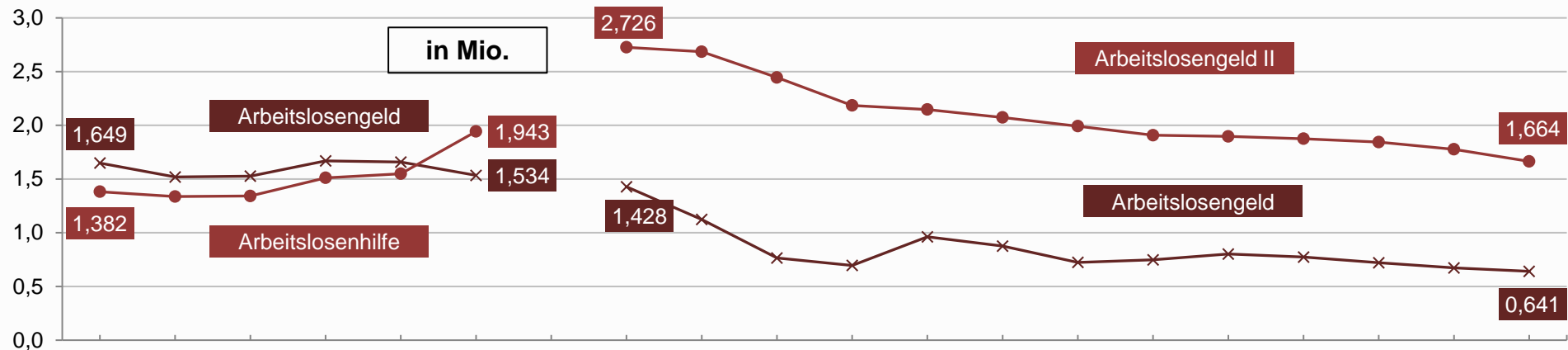
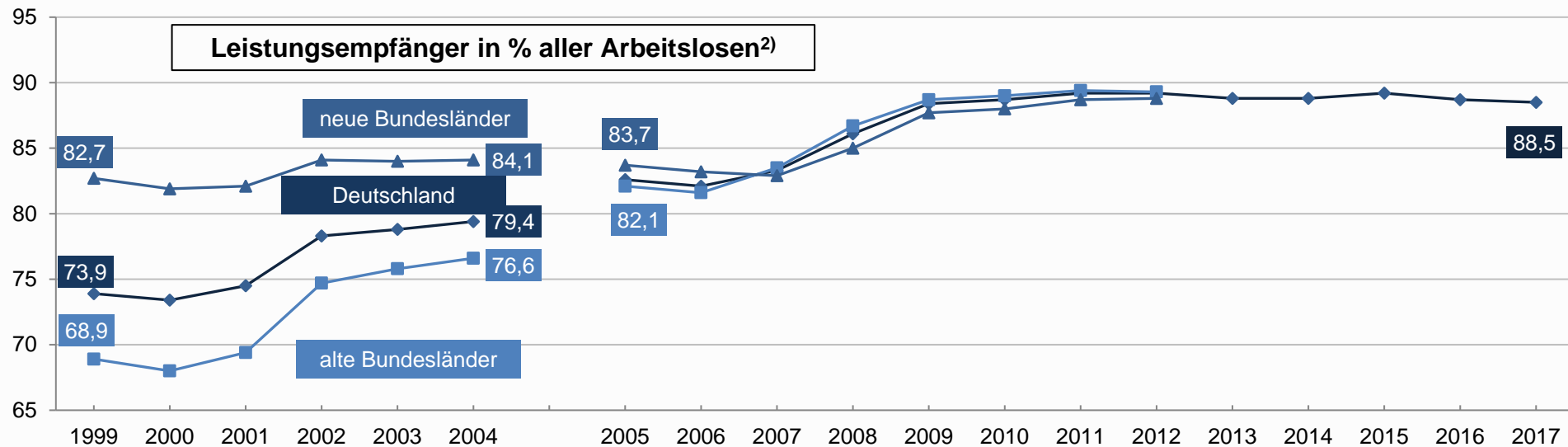


# Arbeitslose Empfänger<sup>1)</sup> von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II 1999 - 2017

Anteile in %



## Leistungsempfänger in % aller Arbeitslosen<sup>2)</sup>



1 bis 2004 Arbeitslosenhilfe

2) bereinigt um Doppelzählungen (Parallelbezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Arbeitsmarktstatistik

## Arbeitslose Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II 1999 - 2017

Die Daten über die Empfänger der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld und der Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II (vor 2005 Arbeitslosenhilfe) beziehen sich ausschließlich auf Arbeitslose. Die Zahl der Leistungsempfänger insgesamt ist deutlich höher (vgl. [Abbildung IV.49](#)), da

- das Arbeitslosengeld auch an Teilnehmer einer Weiterbildung gezahlt wird
- Anspruch auf Arbeitslosengeld II auch jene haben, da zwar erwerbsfähig aber nicht erwerbstätig sind, denen jedoch eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird (u.a. Personen in Ausbildung oder mit Pflegeverpflichtungen). Zugleich können auch Erwerbstätige bei Bedürftigkeit eine aufstockende ALG II Leistung erhalten („Aufstocker“) (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die Zahl der arbeitslosen Arbeitslosengeldempfänger trotz z.T. steigender Arbeitslosenzahlen seit Jahren rückläufig ist. Besonders auffällig ist der starke Rückgang zwischen 2006 und 2007. Verantwortlich hierfür sind die deutlichen Leistungseinschränkungen beim Arbeitslosengeld (u.a Verkürzung der maximalen Bezugsdauer und Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen).

Demgegenüber zeigt sich im Jahr 2005 eine starke Ausweitung der Arbeitslosen, die Leistungen des in diesem Jahr neu eingeführten Arbeitslosengelds II erhalten. Die Empfängerzahlen (2,726 Mio.) liegen sichtlich über denen der vormaligen Arbeitslosenhilfe (wobei hier die arbeitslosen Sozialhilfeempfänger nicht mit eingerechnet sind). Zugleich nehmen seit 2005 die Empfängerzahlen schrittweise ab - bis auf unter 1,7 Mio. im Jahr 2017. Hingegen verringert sich die Zahl aller (also auch der nicht arbeitslosen) ALG II nur schwach (vgl. [Abbildung III.53](#)).

Insgesamt dominieren unter Leistungsempfängern mit etwa 66 % jene Arbeitslosen, die auf das Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Hingegen bezieht nur weniger als ein Drittel die sowohl hinsichtlich des Leistungsniveaus als auch der Bezugsbedingungen besser ausgestaltete Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (vgl. [Abbildung IV.50b](#)).

Bezieht man die arbeitslosen Leistungsempfänger beider Leistungen auf die Gesamtzahl der Arbeitslosen, so errechnet sich die Empfängerquote. Diese Leistungsempfängerquote hat seit 2000 leicht, aber nahezu kontinuierlich zugenommen - sie lag im Jahr 2000 noch bei 74,4 % und erreicht im Jahr 2017 88,5 %. Zugleich haben sich die Abweichungen zwischen Ost und West, die zu Beginn der 2000er Jahre noch sehr ausgeprägt waren, eingeebnet.

Aus der Empfängerquote von knapp 88,5 % im Jahr 2017 ergibt sich, dass ein relevanter Teil der Arbeitslosen keine Leistungen erhält. Diese Nicht-Leistungsempfänger finden sich im Rechtskreis der SGB III, da die Leistungen des SGB II/ALGII Bedürftigkeit voraussetzen und Arbeitslose, die zwar keine Ansprüche auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld haben aber auch nicht bedürftig sind, dem Rechtskreis des SGB

III zugeordnet werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds überschritten ist, aber das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft wegen des Verdienstes des Ehepartners/der Ehepartnerin die Bedürftigkeitsschwelle überschreitet.

## **Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II**

Das Arbeitslosengeld, seit 2005 häufig auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch das Zahlen von Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von zwei Jahren müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere ArbeitnehmerInnen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate). Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent.

Arbeitslosengeld II können Arbeitslose beziehen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aus eigener Kraft zu sichern. Dies ist dann der Fall, wenn das gesamte anrechnungspflichtige verfügbare Haushaltseinkommen noch unterhalb der existenzminimalen Bedarfssätze des SGB II (Regelleistungen und Kosten der Unterkunft) liegt (vgl. [Abbildung III.59](#)). Arbeitslose gelten dann im Sinne des SGB II als hilfebedürftig bzw. leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die hilfebedürftig ist.

Mehr als die Hälfte der EmpfängerInnen von ALG II ist *nicht* arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)). Denn auf das Arbeitslosengeld II haben (in Abweichung zu der Bezeichnung) nicht nur Arbeitslose Anspruch. Erfasst werden vom SGB II alle Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Als erwerbsfähig definiert das SGB II Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten. Erwerbsfähig sind danach auch jene Personen, die wegen einer besonderen sozialen Situation, insbesondere wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber Ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Das betrifft vor allem die Alleinerziehenden. Auch Erwerbstätige können aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit, einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger (SGB II), gewonnen.

Bei den Empfängerzahlen von ALG und ALG II ist zu berücksichtigen, dass ein Parallelbezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II möglich ist. Da die Höhe des Arbeitslosengelds als Versicherungsleistung von der Höhe des vormaligen Nettoeinkommens abhängig ist, kann es dazu kommen, dass bei einem niedrigen Nettoeinkommen das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht erreicht wird und Anspruch auf ergänzende Leistungen des SGB II besteht. Diese Doppelzählungen werden bei der Leistungsempfängerquote nicht mit erfasst.